

Maskenpflicht nicht mehr gültig

Aus rechtlicher Sicht:

Wie schon drei Mal in den VGH-Urteilen festgestellt wurde, jeweils vom 22.07.2020, 01.10.2020 und 23.12.2020, ist die Maskenpflicht ohne ausreichender Evidenz im Verordnungsakt als verfassungs- und gesetzwidrig beurteilt worden.

Zitat aus dem Urteil des VGH vom 23.12.2020:

1. § 5 Abs.1 in Verbindung mit Anlage B, Z4.2 sowie § 7 Abs. 3, 4 und 6 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II Nr. 208/2020 vom 13.05.2020, waren gesetzwidrig.

2. Die als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

Diese Erkenntnis besagt, dass auch alle Folgeverordnungen, in welchen eine Maskenpflicht vorgeschrieben wurde, gesetzwidrig und aus der Verordnung des Gesundheitsministeriums zu streichen sind.

Nun würde man argumentieren, dass es hier nur um Schüler geht. NEIN! Es herrscht das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Gleichheitssatz, Sachlichkeitsgebot, Vertrauensschutz). Gem. **Art. 2 StGG** sind alle Bürger vor dem Gesetz gleich. **Art 7 B-VG** besagt, dass alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sind. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen gem. **Art. 66** Staatsvertrag von St. Germain. **Artikel 20 GRC** besagt: Alle Personen sind vor den Gesetz gleich.

Fazit: darum gibt es keinen Unterschied zwischen Schülern und Erwachsenen!

Zutrittsverbote bezugnehmend auf Hausrecht im Handel im öffentlichen Sinne:

Grundsätzlich kann ein Hausverbot ohne Grund ausgesprochen werden.

Bei einem für den öffentlichen Publikumsverkehr geöffneten Geschäft gilt dies aber nicht. Hierbei muss ein sachlicher Grund vorliegen. Dies bedeutet, dass das Verbot nicht einfach willkürlich ausgesprochen werden darf.

An den sachlichen Grund sind allerdings keine hohen Hürden geknüpft. Klassische Fälle sind Diebstahl, Beschädigung von Waren, Beleidigung von Mitarbeitern oder Belästigungen von Kunden. Eine bloße Unsympathie reicht aber nicht. Sollte man trotz Zugangsrechts ausgegrenzt werden (ich trage keinen MNS), kann man Anzeige gegen den Filialleiter/die Angestellten stellen. Hier gilt, in Bezug auf die gesetzwidrigen Verordnungen, **Nötigung gem. § 105 StGB**: Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist [...] zu bestrafen.

Aus gesundheitlicher Sicht:

Maskenpflicht: Hier wurde von der österreichischen Bundesregierung eine gesundheitsgefährdende Maßnahme verordnet, ohne dass dies eine Wirkung gegen eine Viruslast darstellt. Die Covid-19 Verordnungen des Gesundheitsministeriums fordern alle Bürger, Kinder und Schüler, Mitarbeiter von Unternehmen und alle Beamte auf, eine Gesundheitsgefährdung einzugehen und dies zum Wohle Dritter. Diese Anordnung wurde vom VfGh¹ schon mehrmals als gesetzwidrig aufgehoben, aber trotzdem hält die österreichische Bundesregierung an dieser Maßnahme fest.

Noch zu erweitern ist hier mit Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. § 92 StGB, da die Kinder/Schüler vom Lehrkörper gezwungen werden, Masken zu tragen. Durch die Absenkung der Sauerstoffsättigung im Blut kann der sogenannte Trigemino-Kardiale Reflex Kinder² sogar töten.

Man kann nicht alle gesunden Bürger unter Generalverdacht einer Krankheit stellen, denn diese kann nur ein Vertrauensarzt feststellen.

Feststellung einer Krankheit oder Seuchenlage³ - Im Epidemiegesetz (EpiG) von 1950 ist vorgeschrieben, dass eine Infektion nur durch einen Arzt diagnostiziert werden kann. In § 5 Absatz 1 wird der genaue Ablauf zur Ermittlung einer Infektion darstellt, nämlich eine dementsprechende Befundung und Diagnose kann nur durch eine ärztliche Untersuchung und unter Berücksichtigung von Labortests (inkl. Ausschlussverfahren zu anderen Krankheiten z.B. naheverwandten Corona Stämmen und Influenza) durch einen Arzt durchgeführt werden.

Von der WHO wurde nun auch eine Review Studie (Publication: Bulletin of the World Health Organization; Type: Research Article ID: BLT.20.265892⁴) von Prof. John P A Ioannidis veröffentlicht, die aussagt, dass CoVid-19 mit Influenza gleichzusetzen ist. Da bei Influenza noch nie solche Maßnahmen von der Regierung in Erwägung gezogen wurden, sind die vorherrschenden Maßnahmen NICHT verhältnismäßig.

Was kann man nun tun:

1. Informationsschreiben aushändigen oder erklären
2. Den Filialleiter bitten, die Polizei zu rufen, um eine Anzeige wegen Nötigung und falscher Anwendung des Hausrechts und Diskriminierung zu erstatten.
3. Sollte eine Bestrafung der Polizei erfolgen, um eine Anzeige bitten und danach einen schriftlichen Einspruch erheben.

Ein ärztliches Attest ist nicht mehr notwendig, da die Maskenpflicht gesetzwidrig ist!

¹ VGH Entscheidung Maskenpflicht in Schulen https://www.vfgh.gv.at/medien/Covid_Schulen.php

² Dr. med. Ulrich Mutschler <https://link.springer.com/article/10.1007/s15014-019-1697-2>

³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010265>

⁴ Studie Ioannidis https://www.dropbox.com/s/e6wyt1m09I1gevd/Studie%20Ioannidis_BLT.20.265892_engl..pdf?dl=0

Die FFP2 Maske - Verordnung ist nicht anwendbar!

Nun wie in der Anleitung beschrieben, erzählt uns die Regierung wider eine Geschichte. Es ist wichtig zu verstehen, dass bevor einer Tragepflicht einer MNS Maske angeordnet werden kann, der Amts- Betriebsarzt die Freigabe gegen muss. Dazu ist eine Lungenuntersuchung nötig, um die Kraft der Lunge zu prüfen.

4 **(D) Gebrauchsanleitung für partikelfiltrierende Halbmasken FFP1, FFP2, FFP3**

Verwendungszweck
Die partikelfiltrierende Halbmaske ist ein vollständiges Atemschutzgerät, das ganz oder überwiegend aus Filtermaterial besteht. Partikelfiltrierende Halbmasken werden ausschließlich zum Atemschutz gegen nicht leichtflüchtige feste oder flüssige Partikel (Stäube, Rauche, Aerosole, Aerosolnebel) eingesetzt.

Voraussetzungen für den Gebrauch partikelfiltrierender Halbmasken

- Nationale Vorschriften sind zu beachten, z.B.: BGR 190 (ehemals ZH1/701) – Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten BGI 504-26 (ehemals ZH1/600.26) – Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz, G26 „Atemschutzgeräte“.
- Die Gebrauchsanleitung muss gelesen und beachtet werden.
- Der Benutzer muss mit dem Gebrauch und Handhabung des Gerätes vertraut sein.
- Der Sauerstoffgehalt der Atemluft muss mindestens 17 Vol-% betragen.
- Unbelüftete Behälter, Gruben, Kanäle und kleine Räume dürfen mit partikelfiltrierenden Halbmasken nicht betreten werden.
- Art und Konzentration der Gefahrstoffe müssen bekannt sein.

- Partikelfiltrierende Halbmasken schützen nicht gegen Gase und Dämpfe.
- Bei unangenehm hohen Atemwiderstand ist die Maske zu wechseln.
- Atemschutzgeräte sind entsprechend Art und Konzentration der Gefahrstoffe auszuwählen.
- Atemschutzgeräte sind ungeeignet bei Personen mit Bärten, Koteletten oder tiefen Narben im Bereich der Dichtlinien der Atemanschlüsse.
- Bei Gefahr von Sauerstoffmangel, zu hoher Gefahrstoffkonzentration oder unbekannten Verhältnissen sind umgebungsunabhängige Isoliergeräte zu verwenden.

Kontrollen vor Gebrauch

- Die partikelfiltrierende Halbmaske soll vor Gebrauch nach Haltbarkeitsdatum und sichtbaren Beschädigungen überprüft werden.
- Beschädigte oder atmeseitig verschmutzte partikelfiltrierende Halbmasken, oder partikelfiltrierende Halbmasken bei denen das Lagerablaufdatum überschritten ist, dürfen nicht verwendet werden.

Aufsetzanleitung
Folgen Sie den Anweisungen zu den jeweiligen Piktogrammen auf der Verpackung:
a) Dehnen Sie vorsichtig das Kopfband mit beiden Händen etwas vor.

Einsatzgrenzen

Geräteklasse	Vielfaches des Grenzwertes (GW)	Bemerkungen, Einschränkungen
Partikelfiltrierende Halbmaske FFP1	4	Nicht gegen Partikel krebserzeugender und radioaktiver Stoffe, Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze und deren Sporen) und Enzyme.
Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2	10	Nicht gegen Partikel radioaktiver Stoffe, Viren und Enzyme.
Partikelfiltrierende Halbmaske FFP3	30	–

*) GW sind z. B. die in der TRGS 900 aufgeführten Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz – MAK – und TRK – Werte.
(MAK = maximale Arbeitskonzentration; TRK = technische Richtkonzentration)

Diese Vorgangsweise ist in der Arbeitsmedizin vorgeschrieben, wie folgt:

- 1.) Ist die Einweisung der Arbeitnehmer für Maßnahmen im § 14 ASchG⁵ Unterweisung und § 4 ASchG Festlegung von Maßnahme, geregelt. Somit ist die Gefahrenabwendung von Mitarbeiter die höchste Priorität.
- 2.) Die Belastung bei FFP2 Masken für die Rückatmung ist gemäß §2 der Grenzwertverordnung 2020, geregelt. Somit wird hier die schwere Rückatmung (Lungenbelastung) und Schadstoffbelastung geregelt.
- 3.) FFP2 Masken helfen auch nicht bei Virenbelastung und sind auch nicht dafür zugelassen. (siehe Bild)

Die Tragepflicht muss in einem Unternehmen mit den Amts- od. Betriebsarzt erstellt werden und von der AUVA als Schutzkonzept abgenommen werden.

Hier sieht man wie genau das geregelt werden muss, somit ist klar das keine Regierung der Welt eine MNS Maske ohne Arzt nicht verordnet werden darf. In Deutschland hat sich die Unfallversicherung bereit einer Haftung entzogen, dass wird in Österreich nicht anders sein.

Information zu der FF2 Maske von Robert Koch Institut (RKI)⁶:

Beim bestimmungsgemäßen Einsatz von FFP2-Masken muss eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung im Voraus angeboten werden, um durch den erhöhten Atemwiderstand entstehende Risiken für den individuellen Anwender medizinisch zu bewerten. Der Schutzeffekt der FFP2-Maske ist nur dann umfassend gewährleistet, wenn sie durchgehend und dicht sitzend (d.h. passend zur Gesichtsphysiognomie und abschließend auf der Haut, Nachweis durch FIT-Test) getragen wird. Bei der Anwendung durch Laien ist ein Eigenschutz über den Effekt eines korrekt getragenen MNS hinaus daher nicht zwangsläufig gegeben. In den „Empfehlungen der BAuA und des ad-Hoc AK „Covid-19“ des ABAS zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2“ werden FFP2-Masken nicht zur privaten Nutzung empfohlen.

Die Anwendung durch Laien, insbesondere durch Personen, die einer vulnerablen Personengruppe angehören (z.B. Immunsupprimierte) sollte grundsätzlich nur nach sorgfältiger Abwägung von potentielltem Nutzen und unerwünschten Wirkungen erfolgen. Sie sollte möglichst ärztlich begleitet werden, um über die Handhabung und Risiken aufzuklären, einen korrekten Dichtsitz zu gewährleisten, die für den Träger vertretbare Tragedauer unter Berücksichtigung der Herstellerangaben individuell festzulegen und gesundheitliche Risiken/Folgen zu minimieren. Weiterhin sollten FFP2-Masken grundsätzlich nicht mehrfach verwendet werden, da es sich i.d.R. um Einmalprodukte handelt.

Fazit: Wie schon beschrieben gibt es die Maskenpflicht nichtmehr, da die Verordnungen Verfassungs- und gesetzwidrig von VGH erklärt wurde. Auf den Boder ster Verfassung darf man keine Bürger von Aktivitäten (Einkaufen, Amtsgänge, Besuch von Verstellungen und Demos), laut Gemäß Art 7 BVG, gem. Art 66 Staatsvertrag und Artikel 29 GRC, ausschliessen.

⁵ https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Uebergreifendes/Persoенliche_Schutztausruestung/Atemschutz.html

⁶ https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html#FAQId15026158

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021	Ausgegeben am 19. Jänner 2021	Teil II
24. Kundmachung: Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 2020, dass § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage B, Z 4.2 sowie § 7 Abs. 3, 4 und 6 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II Nr. 208/2020, gesetzwidrig war		

24. Kundmachung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 2020, dass § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage B, Z 4.2 sowie § 7 Abs. 3, 4 und 6 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II Nr. 208/2020, gesetzwidrig war

Gemäß Art. 139 Abs. 5 und 6 B-VG und § 59 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 2020, V 436/2020-15, dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zugestellt am 23. Dezember 2020, zu Recht erkannt:

1. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage B, Z 4.2 sowie § 7 Abs. 3, 4 und 6 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II Nr. 208/2020, waren gesetzwidrig.
2. Die als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.“

Faßmann

Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_24/BGBLA_2021_II_24.pdfsig